



Gemeinde Brunenthal
Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden
(Kampfhundeverordnung - KampfhundeVO)

Az. 1310
Seite 1 von 1

Verordnung

der Gemeinde Brunenthal über das freie Umherlaufen von Kampfhunden **(Kampfhundeverordnung - KampfhundeVO)**

Die Gemeinde Brunenthal erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl S. 236), folgende Verordnung:

§ 1 **Begriffsbestimmungen**

Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die Eigenschaft eines Kampfhundes bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.7.1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 **Anleinplicht**

- (1) Kampfhunde sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von drei Metern nicht überschreiten. Die Leine muss an einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr angelegt sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (3) Kinderspielplätze dürfen von Kampfhunden nicht betreten werden. Auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 3 **Ausnahmen von der Anleinplicht**

Diese Anleinplicht (§ 2) gilt nicht

1. für Blindenführhunde,
2. für im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
3. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
4. für Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind, sowie
5. für Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind.

§ 4 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 einen Kampfhund an einer nicht vorschriftsmäßigen oder an einer mehr als drei Meter langen Leine führt.



Gemeinde Brunenthal
Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden
(Kampfhundeverordnung - KampfhundeVO)

Az. 1310
Seite 2 von 1

2. entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass ein Kampfhund oder ein großer Hund einen Kinderspielplatz betritt.

§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am 13. März 2023 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.
- (3) Die Verordnung über das freie Umherlaufen von Kampfhunden (Kampfhundeverordnung - KampfhundeVO) vom 13. März 2003 verliert mit Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Wirksamkeit.

Gemeinde Brunenthal
Brunenthal, 08. Februar 2023


Stefan Kern
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde am 22.02.2023 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 22.02.2023 angeheftet und am 29.03.2023 wieder abgenommen.

Brunenthal, 29.03.2023


Krimplstötter